



Satzung

**über
die Benützung der öffentlichen
Grünanlagen in Unterhaching**

III-130/2

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	14.12.2005		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	23.12.2005 26		
3	Tag des Inkrafttretens	24.12.2005		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt	unbeschränkt	
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	III/130/2		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Unterhaching (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindebereich Unterhaching befindlichen Grünanlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterhaching.
Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 - a) Grünflächen im Bereich des Friedhofs, der Schulen, der Sportstadien.
 - b) Grünflächen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen sind.
 - c) Sonstige Grünflächen in privatem Besitz.

§ 2 Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 1) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - b) das Fahren, Parken, Reinigen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und das Fahren von Kleinkinderrädern,
 - c) der Betrieb von Verbrennungsmotoren jeder Art (auch in Modellen), Start, Flug und Landung mit Flugmodellen aller Art,
 - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Einbringen von Gegenständen,
 - e) die Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen und ihrer Bestandteile,
 - f) das Abweiden, Abmähen oder Abschneiden eingesetzter Sträucher, Stauden und Blumen,
 - g) der Verkauf von Waren aller Art,
 - h) offenes Feuer und Grillen außerhalb hierfür vorgesehener Stellen.

- (4) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen der Gemeinde, außerhalb dafür besonders freigegebener Flächen, untersagt.
Hunde sind an der Leine zu führen und vom Betreten der Wiesen-, Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätzen und Blumenpflanzungen abzuhalten. Entsprechend freigegebene Flächen sind beschildert.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 1) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Sonderbenutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Unterhaching.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Benutzungssperre

Aus Gründen, welche im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes) können die Grünanlagen oder Teilflächen von Grünanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Entwidmung

Es bestehen keine Rechtsansprüche auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen.

Änderungen in der Zweckbestimmung von Grünanlagen oder Teilflächen werden durch die Gemeinde Unterhaching amtlich bekannt gegeben.

§ 8 Anordnungen

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) in Anlagebereichen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind.
Die Gemeinde Unterhaching haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt;
- b) entgegen § 3 Abs. 4 einen Hund in den öffentlichen Anlagen außerhalb dafür besonders freigegebener Flächen
 - frei laufen lässt oder
 - nicht vom Betreten der Wiesen-, Rasen- oder Sportflächen, der Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abhält;
- c) der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
- d) entgegen § 5 Grünanlagen zu besonderen Benutzungen gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Unterhaching vorliegt;
- e) einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt;
- f) einer Anordnung nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt.

§ 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig werden die bisherige Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Unterhaching (Grünanlagensatzung) vom 28.10.2000 und die Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

GEMEINDE UNTERHACHING

Dr. Erwin Knapek
Erster Bürgermeister